

Landsturm musterung Rosswein 1915

155, 9=96, L. 31



Herbst-Kontr.-Versammlung

1915. Frühj.-Kontr.-Versammlung



1916 Nachmusterung 2. März 1916

L. 75. 31

arbeitsverwendungsfähig *Heimwehr*
garnisonverwendungsfähig *Heimwehr*

Landsturm musterung Rosswein

475 L 32

-7. Nov. 1916

arbeitsverwendungsfähig *Heimwehr*

Herbst-Kontr.-Versammlung 1916.



15. Juni 1916



old. av. H. (Civil)



Landsturm-Schein.

(Vor- und Familiennamen.)

Joseph Georg Schwarz

Geburtsjahr: *1894*

N^o 148 der Vorstellungskliste ^C
für 1896.

Der (Stand oder Gewerbe) *Zifferer Johann Georg Schwarz*
geboren am *13. November*
(Kreis) *Liebertwenda* (Regierungsbezirk)

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner
darfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahres-
den für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften, ins-
strafordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder zu der
behörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturmpflichtige,
ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivil-
Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung,
Dienst Eintritt für die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften,

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbefcheinigungen nach-
unterhalt sich ernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w.
Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit
kommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die
Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs sind der-
Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das
zum Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht in zweiten
ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden

des Aushebungsbezirks *Zauch-Balzin*

18*94* zu (Ort) *Gröbeln*
Merseburg (Bundesstaat) *Preußen*

Dienst (^{mit der}_{ohne}) Waffe überwiesen.

militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Be-
werden.

klassen. Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen
besondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-
in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Zeit bei der Orts-
welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorsitzenden
vorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach
durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum
welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

weisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebens-
erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb
werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-
Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die hierauf erfolgten
artige Gesuche unzulässig.
neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt
Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünfundsorzigsten Lebensjahre,

gegenüber als Ausweis.

Belzig, den *19* ten *Mai* 1896.

Ersatz-Kommission im Bezirk

Königliche Ober-
der *XV*



Der Militär-Vorsitzende.

L. M.
von W. Idorn

Der Zivil-Vorsitzende.

von Rustig